# SATZUNG

der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.08.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.11.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/2001 "Wohnen am Göhrener Weg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1)Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000, - DM geahndet werden kann.

# VERFAHRENSVERMERKE

1a Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2001. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am —

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

1b Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.04.2001 die Beteiligung des Geltungsbereichs beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 29.04.2001 - 14.05.2001

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m § 34 LPlG mit Schreiben vom 19.6. über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, unterrichtet worden. 2001

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Unterrichtung über die Ziele des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus einem Lageplanentwurf sowie der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung am 19.04.2001 durchgeführt.

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.6. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

5 Die Gemeindevertretung hat am 13.5.01 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

6 Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 2.7. bis zum 10.8. 2001 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz:
montags, mitwochs, donnerstags: 7.30 bis 18.00 Uhr, dienstags: 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags: 7.30 bis 12.00 Uhr
sowie in der Kurverwaltung Middelhagen:
montags, mitwochs, donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags: 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen oder Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.6.2001 bis zum 16.7.2001 bekannt gemacht worden.

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.8. geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden. 2001

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.8. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. 2001

Middelhagen, den 1.10.2001 Bürgermeister

9 Der katasermäßige Bestand am 12.8.01 sowie die geometrischen Festlegungen des Neubaues entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 26.9.01 Dipl. Ing.

10 Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Kreises Vorpommern-Rügen vom 20.11.01 Az 03853/01-44 mit folgenden Auflagen und Hinweisen als untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rügen einer Auflage

Middelhagen, den 28.11.2001 Bürgermeister

Auflage

11 Die folgenden Bestimmungen wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom — — bestätigt.

Middelhagen, den 28.11.2001 Bürgermeister

12 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Middelhagen, den 28.11.2001 Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am — in — — als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 30.11.01 bis zum 31.12.01 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 15.12.01 in Kraft getreten.

Middelhagen, den 12.12.2001 Bürgermeister

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

**1) Art und Maß der baulichen Nutzung**
1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
WA (allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO). Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für die Verwaltung

Die nach §4(3) 4,5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig (§1(6)Nr. 1 BauNVO).

**2) Bauweise, überbaubare / nichtüberbaubare Grundstücksflächen**
2.1) Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23(3) BauNVO)
Baugrenzen können mit Gebäudeteilen, die die Maße für untergeordnete Bauteile einhalten (nach §6(7) LBauO M-V), überschritten werden. Baulinien dürfen nur mit Gebäudeteilen bis 0,3 m überschritten werden.
2.2) Höhenlage Erdgeschoss (§9(1)2 i.V.m. §9(2) BauGB)
Das Erdgeschoss (Bezugspunkt ist Fertigfußboden) muss auf / oberhalb 2,50 m ü.H.N. liegen.
2.2) Nebenanlagen / Stellplätze und Garagen (§9 (1) 4 BauGB)
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig.

**3) Grünordnungsmaßnahmen**
3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§9 (1) 25 BauGB)
Je vollendete 100 qm neu versiegelte / befestigte Fläche sind 1 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste Anlage 6.1 als Hochstamm 18 / 20 (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen.
3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9(1)25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahme n zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.
3.3) Flächen zum Anpflanzen (§9(1)25a BauGB)
Fläche A1: Ortsrandeingrünung. Die Fläche ist mit heimischen Laubgehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste Anlage 6.1 zu bepflanzen.
3.4) Flächen und Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)
Fläche A2, A3, A4: Die Flächen sind vollständig zu entsiegeln, vorhandene bauliche Anlagen inclusive der Fundamente sowie die erfolgten Ablagerungen sind zu beräumen. Die Flächen sind naturnah zu belassen; das flächige Zuwachsen mit hochstämmigen Gehölzen ist zu verhindern. Anzustreben ist eine extensive Grünla nnutzung.

**4) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V)**
4.1) Stellung (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Gebäude müssen eine eindeutige Hauptfirstrichtung aufweisen, die geradlinig verlaufen muss. Die Firstrichtung muss der Längsseite des Baukörpers entsprechen.
4.2) Dachform / -material (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer, Walm- bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel, rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig.
4.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleibe n. Dacheinschnitte sowie Dachballone sind unzulässig.
4.4) Vor- und Anbauten (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zwerchgiebel etc.) müssen mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).
Für Anbauten, die die Maße für untergeordnete Bauteile einhalten (nach §6(7) LBauO M-V), und Dachgauben sind abweichend von Punkt 4.2 Pultdächer mit Dachneigung zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig.
4.5) Wandfarben (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Unzulässig sind Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 80.
4.6) Garagen / Nebengebäude (§86 (1) 1, 6 LBauO M-V)
Garagen dürfen nicht vor die straßenseitigen Flucht des Hauptgebäudes treten.Garagen / Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 4.2) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20-50 Grad auszuführen.
4.7) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses sowie selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) 46, 47, 48 LBauO M-BV.
4.8)a Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§86 (1) 4 LBauO M-V)
Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind zulässig Feldsteinmauern, lebende Einfriedung (Gehölzhecke) , Holzlattenzaun mit vertikaler Lattung und horizontalem oberen Abschluss.
4.8b) Einfriedungen innerhalb des als Fläche für Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzen Bereichs (§9(1)14LBO M-V)
Einfriedungen sind bis 0,9 m Höhe als Hecken zulässig.
4.9) Stellplätze und Zufahrten (§86(14) LBauO M-V)
Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.)
4.10) Von Bebauung frei bleibenden Flächen (§86(1)4 LOB M-V)
Die von Bebauung frei bleibenden Flächen sind zu begrünen.
Die Nutzung des Vorgartens als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig.

**5) Nachrichtliche Übernahmen gem. §9 (6) BauGB (Punkt 5.1) und sonstige Hinweise (Punkt 5.2)**
5.1) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zustän digte Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufäll ige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §1(DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der BaumaßNahmen vermieden (Vgl. §11 (3)).
5.2) Für die Grünordnung relevante gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften
a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei BaumaßNahmen wird im Einzelnen dargestellt in DIN 18920.
b) Niederschlagswasserversorgung: Gemäß § 39 LWaG M-V ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
c) Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Auftaumitteln: Gemäß § 10(3) LNatSchG M-V sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu versagen. Beeinträc htigungen sind vermeidbar, wenn das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise erreicht werden kann.
d) Sicherung des kulturfähigen Bodens: Gemäß § 2(2)1 LNatSchG M-V ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, dabei ist darauf hin zu wirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergestellt wird.
e) Im Rahmen der Errichtung von Gebäuden ist die Erstellung eines Lageplans erforderlich, der neben anderem insbesondere auch die geschätzten Baumbestände sowie die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl, Größe der Stellplätze, der Kinderspielflächen, der Plätze der Abfallbehälter und der Flächen, die begrünt werden oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen (§ 2(2)Nr. 10, 13 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bauprüfv erordnung).

**6) Anlage: Pflanzliste**
6.1) Gehölzliste für Ausgleichspflanzungen sowie Fläche A1

| Großbäume | Bäume und Großsträucher | Sträucher |
|---|---|---|
| Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Acer campestre - Feldahorn | Cornus sanginеum - Hartriegel |
| Betula pendula - Birke | Alnus glutinosa - Roterle | Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen |
| Fraxinus excelsior - Esche | Carpinus betulus - Hainbuche | Ligustrum vulgare - Liguster |
| Prunus avium - Vogelkirsche | Ilex aquifolium - Stechhülse | Lonicera xylosteum - Heckenkirsche |
| Pirus communis - Holzbirne | Malus I.S. - Apfel | Prunus spinosa - Schlehe |
| Quercus robur - Stieleiche | Prunus padus - Traubenkirsche | Rosa canina - Hundsrose |
| Tilia cordata - Winterlinde | Pirus I.S. - Birne | Viburnum opulus - Schneeball |
| Ulmus glabra - Ulme | Salix alba - Silberweide | Juniperus communis - Wacholder |
| | Salix caprea - Salweide | Taxus baccata - Eibe |
| | Sorbus aucuparia - Eberesche | |
| | Corylus avellana - Haselnuss | |
| | Crataegus monogyna - Weißdorn | |
| | Rhamnus frangula - Faulbaum | |

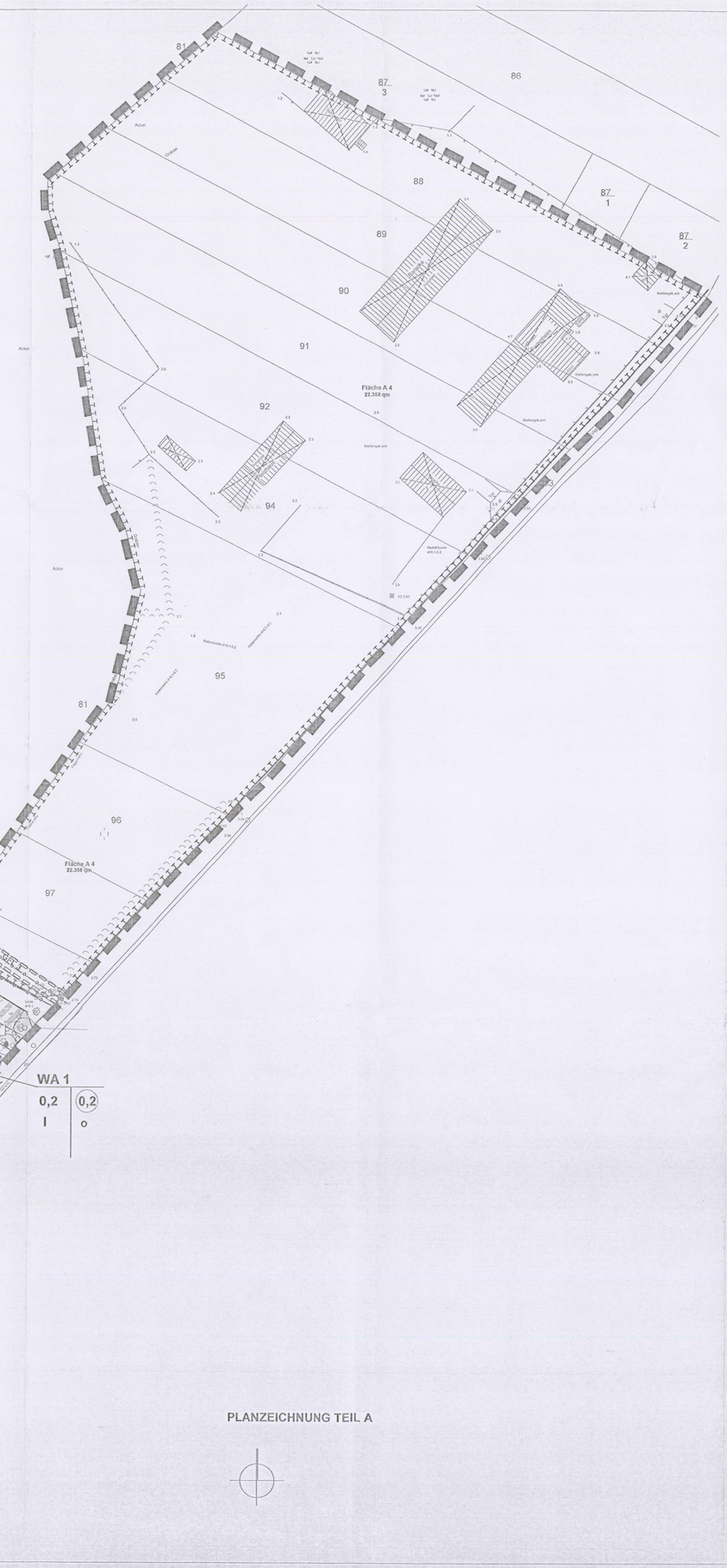


PLANZEICHNUNG TEIL A

# LEGENDE DER FESTSETZUNGEN
## gem Anlage zur PlanzV

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO )**

01.01.03 — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)

1.5 BEGRENZUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§9 ABS. 1 NR.6 BAUGB )

01.05.01 2 Wo — 2 WOHNEINHEITEN in WOHNGEBÄUDEN als Höchstmaß

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §16 BAUNVO)**

02.01.00 (0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Höchstmaß

02.05.00 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

02.07.00 I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
hier max. 1 Vollgeschoss

02.08.00 — HÖHE BAULICHEN ANLAGEN als Höchstmaß

z.B. TH 6,5 m ü.HN — max. Traufhöhe = 6,5 m bezogen auf HN
z.B. FH 11,5 m ü.HN — max. Firsthöhe = 11,5 m bezogen auf HN

**3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §22 UND 23 BAUNVO)**

03.01.00 o — OFFENE BAUWEISE

03.01.04 E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

03.04.00 — BAULINIE

03.05.00 — BAUGRENZE

**6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 11 BauGB)**

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

06.01.00 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

06.02.00

6.3 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

06.03.00

ZWECKBESTIMMUNG:

06.03.01 P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

06.04.00 — EIN- BZW. AUSFAHRTEN

z.B. — BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

**7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN ( § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB )**

07.00.00

ZWECKBESTIMMUNG:

07.00.01 — ELEKTRIZITÄT

**8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN ( § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB )**

08.00.01 — UNTERIRDISCH

**9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB )**

09.00.00

ZWECKBESTIMMUNG:

09.00.09 V — VERKEHRSGRÜN

**10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DIE HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)**

10.01.00 — WASSERFLÄCHEN

**13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)**

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)

13.01.00

13.2 IMPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ANPFLANZEN — ERHALTUNG

BÄUME

13.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 25 BGB/ C-NR.8 BAUGB)

13.03.01

**15. SONSTIGE PLANZEICHEN**

15.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR HEBEANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)

15.03.00

St — STELLPLÄTZE

15.01.01

15.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

15.05.00 — GFL 1 — Fahrrechte zugunsten der Anlieger, Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

GFL 2 — Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger, Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger

GFL 3 — Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger

15.13 GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.13.00

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (ZB § 11 ABS. 4, § 16 A BS. 5 BAUNVO)

15.14.00

**16. WEITERE PLANZEICHEN**

16.01.01 — GRENZE VON SCHUTZBEREICHEN (§ 9 (8) BauGB)
hier: ~~200 m Gewässerschutzstreifen gemäß LNatG M-V und LWaG~~

16.02.01 — ABZUBRECHENDE BAULICHE ANLAGEN

200 - Küsten- und Gewässerschutzstreifen gemäß LNatG M-V und LWaG M-V
(geändert am 28.11.2001 gemäß Genehmigungsverfügung vom 20.11.2001)

Kliesow
Bürgermeister

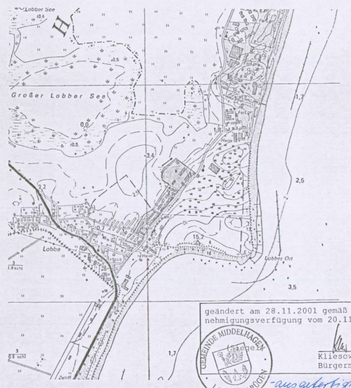


Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Dr. Günther Uhlig und Partner
Prof. Dr.Ing.G. Uhlig, Dr.Ing. F.-B. Rath Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe

ausgefertigte Fassung

# Gemeinde Middelhagen, Ort Lobbe

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

## Nr. I/2001

"Wohnen am Göhrener Weg"

SATZUNGSEXEMPLAR

Kliesow
Bürgermeister

Fassung: 12.08.2001

Maßstab 1:500